



**EnBW**

Regional

**Preise und Regelungen für die  
Nutzung des Stromverteilnetzes  
der EnBW Regional AG**

Gültig ab 1. Januar 2013

EnBW Regional AG  
Regulierungsmanagement und Netzwirtschaft  
Schelmenwasenstraße 15  
70567 Stuttgart

## Inhalt

Inhalt .....	2	
Abkürzungsverzeichnis .....	4	
Vorbemerkungen .....	5	
1	Musterverträge .....	6
1.1	Netzanschlussvertrag .....	6
1.2	Netznutzungsvertrag .....	6
1.3	Anschlussnutzungsvertrag .....	6
1.4	Lieferantenrahmenvertrag .....	6
1.5	Messstellenrahmenvertrag und Messrahmenvertrag .....	7
2	Informationen zu den Netzentgelten und weiteren Netzdienstleistungen .....	8
2.1	Entnahmestellen mit Lastgangzählung .....	8
2.2	Entnahmestellen ohne Lastgangzählung .....	8
2.2.1	Entgelte für Entnahmestellen mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen ...	9
2.3	Sonderformen der Netznutzung nach § 19 StromNEV .....	9
2.3.1	Monatsleistungspreis nach § 19 Abs. 1 StromNEV .....	9
2.3.2	Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV Satz 1 (atypische Netznutzung) .....	9
2.3.3	Netzentgeltbefreiung nach § 19 Abs. 2 StromNEV Satz 2 (Bandkunden) .....	10
2.3.4	Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV (singulär genutzte Betriebsmittel) .....	11
2.3.5	Veröffentlichung der individuelle Netzentgelte nach § 19 StromNEV .....	11
2.4	Netzreservekapazität .....	11
2.5	Adresse für Anfragen/ Anträge zu Sonderformen der Netznutzung nach § 19 StromNEV sowie Netzreservekapazität .....	11
2.6	Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung .....	12
2.7	Entgelte für die Bereitstellung von Blindarbeit .....	12
2.8	Aufschläge gemäß KWKG .....	12
2.9	Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV .....	12
2.10	Aufschläge gemäß § 17f Abs. 5 EnWG (Offshore-Haftungsumlage) .....	12
2.11	Mehr-/Mindermengen .....	13
2.12	Entgelte für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung	13
2.13	Konzessionsabgabe und Kommunalrabatt .....	13
3	Leitfaden zur Ermittlung des Netzentgeltes bei Entnahmestellen mit Lastgangzählung .....	14
3.1	Erforderliche Daten .....	14
3.2	Berechnung des Entgelts .....	14
3.3	Rechenbeispiel .....	14
3.3.1	Entgelt für die Netznutzung .....	15
3.3.2	Aufschläge aufgrund § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 StromNEV .....	15
3.3.3	Aufschläge gemäß KWKG .....	15
3.3.4	Aufschläge gemäß § 17f Abs. 5 EnWG (Offshore-Haftungsumlage) .....	15

3.3.5	Weitere Entgelte, Abgaben und Steuern .....	15
3.4	Netzreservekapazität.....	16
4	Kunden mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen .....	16
5	Last- und Einspeiseprofile .....	17
5.1	Anwendungsgrenzen des Zählverfahrens für die Entnahme.....	17
5.2	Anwendungsgrenzen des Zählverfahrens für die Einspeisung .....	17
6	Preisblätter Netznutzung .....	17
	Preisblatt 1 - gültig ab 1. Januar 2013 Entgelte für Jahresleistungspreissystem der Entnahmestellen <u>mit</u> Lastgangzählung .....	18
	Preisblatt 2 - gültig ab 1. Januar 2013 Entgelte für Entnahmestellen <u>ohne</u> Lastgangzählung .....	19
	Preisblatt 3 - gültig ab 1. Januar 2013 Entgelte für Monatsleistungspreissystem der Entnahmestellen <u>mit</u> Lastgangzählung .....	20
	Preisblatt 4 - gültig ab 1. Januar 2013 Zusatzvereinbarung Netzreservekapazität Entgelte für Jahresleistungspreissystem der Entnahmestellen.....	21
	Preisblatt 5a - gültig ab 1. Januar 2013 Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung Bei Entnahme und Einspeisung <u>mit</u> Last-/Einspeisegangzählung .	22
	Preisblatt 5b - gültig ab 1. Januar 2013 Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung Bei Entnahme und Einspeisung <u>ohne</u> Last- /Einspeisegangzählung .....	23
	Preisblatt 6 - gültig ab 1. Januar 2013 Entgelte für Blindstrom .....	24
	Preisblatt 7 - gültig ab 1. Januar 2013 Aufschläge aufgrund individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV).....	25
	Preisblatt 8 - gültig ab 1. Januar 2013 Aufschläge aufgrund des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) .....	26
	Preisblatt 9 - gültig ab 1. Januar 2013 Aufschläge aufgrund § 17f des Gesetzes für die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG)(Offshore-Haftungsumlage) .....	27
	Preisblatt 10 – entfällt ab 01.01.2013.....	28
	Preisblatt 11 - Mehr-/Minder mengenpreise .....	29
	Preisblatt 12 - gültig ab 1. Januar 2013 Entgelte für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung.....	30
	Preisblatt 13 - gültig ab 1. Januar 2013 Konzessionsabgabe und Kommunalrabatt.....	31

## Abkürzungsverzeichnis

a	anno (Jahr)
a.F.	Alte Fassung
ARegV	Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze vom 29. Oktober 2007 (Anreizregulierungsverordnung - ARegV) in der jeweils gültigen Fassung
BDEW	Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft
BNetzA	Bundesnetzagentur
EEG	Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien vom 25. Oktober 2008 (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) in der jeweils gültigen Fassung
EnWG	Zweites Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts vom 7. Juli 2005 (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) in der jeweils gültigen Fassung
KWKG	Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung vom 19. März 2002 (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz – KWKG 2002) in der jeweils gültigen Fassung
KAV	Konzessionsabgabeverordnung vom 9. Januar 1992 (KAV) in der jeweils gültigen Fassung
MessZV	Verordnung über Rahmenbedingungen für den Messstellenbetrieb und die Messung im Bereich der leitungsgebundenen Elektrizitäts- und Gasversorgung vom 17. Oktober 2008 (Messzugangsverordnung – MessZV) in der jeweils gültigen Fassung
NAV	Verordnung über allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung vom 1. November 2006 (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) in der jeweils gültigen Fassung
$P_{\max}$	Jahreshöchstlast in kW
$P_{\text{NRK}}$	Versicherte Netzreserveleistung in kW
SLP	Standardlastprofil
StromNEV	Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen vom 25. Juli 2005 (Stromnetzentgeltverordnung – StromNEV) in der jeweils gültigen Fassung
StromNZV	Verordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen vom 25. Juli 2005 (Stromnetzzugangsverordnung – StromNZV) in der jeweils gültigen Fassung
$T_m$	Jahresbenutzungsdauer in h/a
TLP	Tagesparameterabhängiges Lastprofil
VDEW	Verband der Elektrizitätswirtschaft e. V.
VDN	Verband der Netzbetreiber e. V.
W	Wirkarbeit in kWh

## Vorbemerkungen

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat mit Beschluss vom 25. Februar 2009 die Erlösobergrenzen der EnBW Regional AG für die 1. Regulierungsperiode festgelegt. Diese werden jährlich gemäß § 4 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze (ARegV) angepasst. Ab 1. Januar 2013 gelten im Netzgebiet der EnBW Regional AG neue Preise; die seit 1. Januar 2012 gültigen Preise verlieren mit Ablauf des 31. Dezember 2012 ihre Gültigkeit.

Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG besteht die Verpflichtung, die für das Folgejahr geltenden bzw. voraussichtlich geltenden Netzentgelte bis zum 15. Oktober des laufenden Jahres zu veröffentlichen. Die endgültigen Netzentgelte können gegebenenfalls von den vorläufigen Netzentgelten abweichen und werden in jedem Fall vor dem 1. Januar 2013 veröffentlicht.

Ergänzend zum Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) werden durch die EnBW Regional AG auch das „Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung“ (KWKG) und das „Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien“ (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG) umgesetzt. Die EnBW Regional AG gibt die aus den KWK-Förderzuschlägen resultierenden Belastungen nach § 9 Abs. 7 Satz 2 und 3 KWKG, sowie den Aufschlag aufgrund individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV) sowie die nach dem dritten Gesetz zur Neuregelung energiewirtschaftlicher Vorschriften nach § 17f Abs. 5 EnWG vorgesehene Offshore-Haftungsumlage an die Letztverbraucher, die an ihr Netz angeschlossen sind, weiter. Letzterer wird nach den „Hinweisen für Verteilnetzbetreiber zur Anpassung der Erlösobergrenze für 2013“ der BNetzA vom 27.09.2012 am 15.10.2012 erstmalig durch die Übertragungsnetzbetreiber veröffentlicht.

Die EnBW Regional AG behält sich eine Anpassung der Regelungen und Preise, insbesondere auf Grund von Rechtsänderungen und geänderten regulatorischen Vorgaben – soweit erforderlich nach Erteilung eines entsprechenden Beschlusses durch die BNetzA – vor.

## 1 Musterverträge

Die hier beschriebenen Verträge bilden, basierend auf dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), der Stromnetz Zugangsverordnung (StromNZV), der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) sowie der Messzugangsverordnung (MessZV), die rechtliche Grundlage für den Netzanschluss, den Netzzugang, die Nutzung der Netze der EnBW Regional AG sowie für den Messstellenbetrieb und die Messung. Die Musterverträge der EnBW Regional AG stehen auf unserer Internetseite im Verzeichnis „Netznutzung“ im Unterverzeichnis „Musterverträge“ zum Download bereit.

### 1.1 Netzanschlussvertrag

Der Netzanschlussvertrag wird zwischen Anschlussnehmer und der EnBW Regional AG abgeschlossen. Er regelt die Herstellung und Bereithaltung des elektrischen Netzanschlusses für eine Kundenanlage mit den entsprechenden Kostenregelungen.

Bei Niederspannungsanschlüssen gelten ergänzend zum Netzanschlussvertrag die Regelungen der NAV sowie die „Ergänzenden Bedingungen der EnBW Regional AG zur NAV“. Bei Netzanschlüssen in Mittelspannung gelten ergänzend zum Netzanschlussvertrag die „Allgemeinen Bedingungen zum Netzanschlussvertrag“.

### 1.2 Netznutzungsvertrag

Der Netznutzungsvertrag wird zwischen einem Netznutzer und der EnBW Regional AG abgeschlossen. Ein großer Teil der Letztverbraucher beauftragt den Energielieferanten mit der Abwicklung der Netznutzung, so dass in diesen Fällen der Lieferant der Netznutzer ist. Die Bedingungen für die Netznutzung werden in diesen Fällen im Lieferantenrahmenvertrag zwischen Lieferant und der EnBW Regional AG festgelegt.

Hat der Kunde mit seinem Energielieferanten einen Stromliefervertrag ohne Netznutzung abgeschlossen, schließt er mit der EnBW Regional AG einen separaten Netznutzungsvertrag ab.

### 1.3 Anschlussnutzungsvertrag

Der Anschlussnutzungsvertrag wird bei einem Netzanschluss ab Mittelspannung zwischen einem Anschlussnutzer, der einen "All-inklusive-Stromliefervertrag" (Stromlieferung und Netznutzung) mit seinem Energielieferanten vereinbart hat und der EnBW Regional AG abgeschlossen. Er regelt die Rechte und Pflichten, die sich aus der Belieferung über diesen Anschluss und dessen Nutzung zur Entnahme von Elektrizität ergeben.

In der Niederspannung ist die Anschlussnutzung in den §§ 16-18 NAV geregelt.

### 1.4 Lieferantenrahmenvertrag

Der Lieferantenrahmenvertrag gemäß § 25 StromNZV wird zwischen Stromlieferanten und der EnBW Regional AG abgeschlossen. Er regelt den Netzzugang und die Netznutzung von Lieferanten für die Belieferung derer Kunden mit elektrischer Energie sowie die Inanspruchnahme damit zusammenhängender weiterer Dienstleistungen der EnBW Regional AG.

Ebenso sind die „Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate zur Abwicklung der Belieferung von Kunden mit Elektrizität (BK6-06-009)“ sowie deren Konkretisierungen Inhalt des Lieferantenrahmenvertrages.

## 1.5 Messstellenrahmenvertrag und Messrahmenvertrag

Der Messstellenrahmenvertrag wird zwischen dem Messstellenbetreiber und der EnBW Regional AG abgeschlossen. Dieser regelt gemäß der MessZV und den Vorgaben der BNetzA, die Zuständigkeiten zwischen EnBW Regional AG und dem Messstellenbetreiber über den Einbau, den Betrieb und die Wartung von Messstellen im Stromverteilnetz der EnBW Regional AG.

Der Messrahmenvertrag wird zwischen dem Messdienstleister und der EnBW Regional AG abgeschlossen. Dieser regelt gemäß der MessZV und den Vorgaben der BNetzA die Rechte und Pflichten in Zusammenhang mit der Messung in Messstellen, die an das Verteilnetz der EnBW Regional AG angeschlossen sind und für die der Messdienstleister Messdienstleistungen erbringt.

Ergänzend zum Messstellen- bzw. Messrahmenvertrag gelten die „Technischen Mindestanforderungen an Messeinrichtungen und Mindestanforderungen an Datenumfang und Datenqualität der EnBW Regional AG“.

## 2 Informationen zu den Netzentgelten und weiteren Netzdienstleistungen

Die Berechnungsmethode der Netzentgelte ist in § 17 StromNEV geregelt. Hieraus folgender Wortlaut:

*„(1) Die von Netznutzern zu entrichtenden Netzentgelte sind ihrer Höhe nach unabhängig von der räumlichen Entfernung zwischen dem Ort der Einspeisung elektrischer Energie und dem Ort der Entnahme. Die Netzentgelte richten sich nach der Anschlussnetzebene der Entnahmestelle, den jeweils vorhandenen Messvorrichtungen an der Entnahmestelle sowie der jeweiligen Benutzungstundenzahl der Entnahmestelle.*

*(2) Das Netzentgelt pro Entnahmestelle besteht aus einem Jahresleistungspreis in Euro pro Kilowatt und einem Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde. Das Jahresleistungsentgelt ist das Produkt aus dem jeweiligen Jahresleistungspreis und der Jahreshöchstleistung in Kilowatt der jeweiligen Entnahme im Abrechnungsjahr. Das Arbeitsentgelt ist das Produkt aus dem jeweiligen Arbeitspreis und der im Abrechnungsjahr jeweils entnommenen elektrischen Arbeit in Kilowattstunden.*

*(3)...*

*(4)...*

*(5)...*

*(6) Für Entnahmen ohne Leistungsmessung im Niederspannungsnetz ist anstelle des Leistungs- und Arbeitspreises ein Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde festzulegen. ...*

*(7) Ferner ist für jede Entnahmestelle und getrennt nach Netz- und Umspannebenen jeweils ein Entgelt für den Messstellenbetrieb, ein Entgelt für die Messung und ein Entgelt für die Abrechnung festzulegen, ... in der Niederspannung sind davon abweichend Entgelte für leistungs- und für nicht leistungsgemessene Entnahmestellen zu bilden.“*

### 2.1 Entnahmestellen mit Lastgangzählung

Die jeweiligen Jahresleistungs- und Arbeitspreise sind Preisblatt 1 zu entnehmen.

Die anzuwendenden Preise für die Netznutzung sind jeweils abhängig von der Jahresbenutzungsdauer der Entnahmestelle.

Befinden sich die Entnahmestelle und die Zählung nicht auf der gleichen Spannungsebene, werden die bei der Zählung nicht erfassten Transformatorverluste pauschal durch prozentuale Aufschläge auf die gemessenen Arbeitsmengen und die Leistungswerte erhoben.

### 2.2 Entnahmestellen ohne Lastgangzählung

Für die Netznutzung von Entnahmestellen ohne Lastgangzählung gilt Preisblatt 2. Es wird nur ein Arbeitsentgelt verrechnet.

Bei Entnahmestellen ohne Lastgangzählung wendet die EnBW Regional AG das synthetische Lastprofilverfahren an. Dabei nutzt die EnBW Regional AG die synthetischen Standardlastprofile des BDEW und unternehmenseigene Lastprofile. Für Haushalt, Landwirtschaft



und Gewerbe verwendet die EnBW Regional AG die entsprechenden BDEW-Standardlastprofile. Für die weiteren zur Anwendung kommenden Lastprofile stehen die entsprechenden Dateien auf unserer Internetseite unter dem Verzeichnis „Netznutzung“ im Unterverzeichnis „Lastprofile und Einspeisepprofile“ zum Download bereit.

### **2.2.1 Entgelte für Entnahmestellen mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen**

Die EnBW Regional AG bietet Lieferanten und Letztverbrauchern im Bereich der Niederspannung ein reduziertes Netzentgelt an, wenn ihr im Gegenzug die Steuerung von vollständig unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen, die über einen separaten Zählpunkt verfügen, zum Zweck der Netzentlastung gestattet wird. Als unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen gelten neben Speicherheizung und Wärmepumpen auch Elektromobile (§ 14a EnWG).

## **2.3 Sonderformen der Netznutzung nach § 19 StromNEV**

### **2.3.1 Monatsleistungspreis nach § 19 Abs. 1 StromNEV**

Für Entnahmestellen mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme, welcher in der übrigen Zeit eine deutlich geringere oder sogar gar keine Leistungsaufnahme gegenübersteht, bietet die EnBW Regional AG ein Monatsleistungspreissystem an.

Die Monatsleistungspreise entsprechen 1/6 des Jahresleistungspreises des Preisblattes 1 für eine Jahresbenutzungsdauer von mindestens 2.500 h/a der jeweiligen Entnahmeebene sowie dem entsprechenden Arbeitspreis dieses Preisblattes. Das so ermittelte Preissystem, bestehend aus Leistungs- und Arbeitspreis, findet unabhängig von den Jahresbenutzungsstunden des Netzkunden Anwendung und wird im Preisblatt 3 abgebildet.

Der Netznutzer teilt der EnBW Regional AG vor Beginn des Abrechnungszeitraumes verbindlich mit, dass er eine Abrechnung auf Grundlage der Monatspreisregelung wünscht. Dies schließt eine nachträgliche Optimierung zwischen Monatsleistungspreisabrechnung und Jahresleistungspreisabrechnung während oder am Ende des 12-monatigen Abrechnungszeitraumes aus. Die Festlegung verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn nicht bis zum Beginn der jeweiligen Abrechnungsperiode eine anders lautende schriftliche Mitteilung durch den Netznutzer erfolgt.

### **2.3.2 Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV Satz 1 (atypische Netznutzung)**

Ist auf Grund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder auf Grund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dieser Netz- oder Umspannebene abweicht, so haben Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen diesem Letztverbraucher in Abweichung von § 16 StromNEV ein individuelles Netzentgelt anzubieten, das dem besonderen Nutzungsverhalten des Netzkunden angemessen Rechnung zu tragen hat und nicht weniger als 20 % des veröffentlichten Netzentgelts betragen darf (atypische Netznutzung).

Zur Ermittlung der erheblichen Abweichung von der Jahreshöchstlast sind die relevanten Hochlastzeitfenster gemäß des Beschlusses BK4-12-1656 der Bundesnetzagentur in **Tabelle 1** dargestellt.

**Tabelle 1:** Hochlastzeitfenster für 2013 auf Basis der Lastgangdaten September 2011 bis August 2012

Entnahmeebene	Winter Jan., Feb., Dez.	Frühling Mrz. - Mai	Sommer Jun. - Aug.	Herbst Sep. - Nov.
Hochspannungsnetz	07:45 - 11:30 13:15 - 16:00 17:15 - 20:45	entfällt	entfällt	entfällt
Umspannung zur Mittelspannung	9:00 - 11:00 13:30 - 14:00 15:00 - 16:15 17:45 - 21:45	entfällt	entfällt	entfällt
Mittelspannungsnetz	9:15 - 15:45 16:45 - 20:15	entfällt	entfällt	17:00 - 18:15
Umspannung zur Niederspannung	00:00 - 00:30 18:00 - 24:00	entfällt	entfällt	entfällt
Niederspannungsnetz	00:00 - 00:30 12:00 - 13:15 18:15 - 24:00	entfällt	entfällt	entfällt

Samstage, Sonntage und in Baden-Württemberg geltende gesetzliche Feiertage sowie Brückentage und der Zeitraum zwischen Weihnachten und Neujahr gelten ganztägig nicht als Hochlastzeit.

Unter der Voraussetzung der Erfüllung der im § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV genannten Kriterien haben Letztverbraucher die Möglichkeit einen schriftlichen Antrag zur Erstellung einer Vereinbarung zur Genehmigung eines individuellen Netzentgeltes an den unter Punkt 2.5 folgenden Adressaten zu stellen.

Dieser Antrag muss eine ausführliche Beschreibung beinhalten, wie der Letztverbraucher sicherstellt, dass sein Bezugsverhalten vorhersehbar und erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast der einzelnen Entnahmeebenen abweicht.

Die Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes bedarf der Genehmigung der Regulierungsbehörde.

### 2.3.3 Netzentgeltbefreiung nach § 19 Abs. 2 StromNEV Satz 2 (Bandkunden)

Erreicht die Stromabnahme aus dem Netz der allgemeinen Versorgung für den eigenen Verbrauch an einer Abnahmestelle die Benutzungstundenzahl von mindestens 7.000 Stunden und überstieg der Stromverbrauch an dieser Abnahmestelle 10 GWh, kann der Letztverbraucher grundsätzlich von der Zahlung von Netzentgelten befreit werden (Bandkunden gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV).

Die Netzentgeltbefreiung bedarf der Genehmigung der Regulierungsbehörde.

Bitte nehmen Sie hierzu unter der im Punkt 2.5 genannten Adresse Kontakt mit uns auf.

### **2.3.4 Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV (singulär genutzte Betriebsmittel)**

Sofern ein Netznutzer sämtliche in einer Netz- oder Umspannebene von ihm genutzten Betriebsmittel ausschließlich selbst nutzt, wird zwischen dem Netznutzer und der EnBW Regional AG für diese singulär genutzten Betriebsmittel gesondert ein angemessenes Entgelt vereinbart. Das Entgelt orientiert sich an den individuell zurechenbaren Kosten der singulär genutzten Betriebsmittel.

Die „Vereinbarung über ein individuelles Entgelt nach § 19 Abs. 3 StromNEV für singulär genutzte Betriebsmittel im Netz der EnBW Regional AG“ regelt vertraglich alle relevanten Punkte im Zusammenhang mit einem individuellen Entgelt nach § 19 Abs. 3 StromNEV.

Anfragen hierzu senden Sie bitte an die unter 2.5 genannte Adresse.

### **2.3.5 Veröffentlichung der individuelle Netzentgelte nach § 19 StromNEV**

Die genehmigten individuellen Netzentgelte:

- nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV (Atypische Netznutzung)
- nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV (Bandkunden)
- nach § 19 Abs. 3 StromNEV (Singulär genutzte Betriebsmittel)

sind auf unseren Internetseiten unter dem Verzeichnis „Veröffentlichungspflichten“ im Unterverzeichnis „Netzzugang/Entgelte“ entsprechend der Vorgabe des § 27 Abs. 1 StromNEV veröffentlicht.

## **2.4 Netzreservekapazität**

Kunden mit eigener Stromerzeugung können für den Ausfall ihrer Erzeugungsanlagen eine Netzreservekapazität bestellen. Die Entgelte hierfür sind Preisblatt 4 zu entnehmen. Einzelheiten, z. B. über die Abrechnung der Inanspruchnahme der Netzreservekapazität, werden in der „Vereinbarung zur Bereitstellung von Netzreservekapazität“ geregelt. Anfragen hierzu senden Sie bitte an die unter 2.5 genannte Adresse.

## **2.5 Adresse für Anfragen/ Anträge zu Sonderformen der Netznutzung nach § 19 StromNEV sowie Netzreservekapazität**

**EnBW Regional AG**  
**Regulierungsmanagement und Netzwirtschaft**  
**Netznutzung und -anschluss (KRN)**  
**Schelmenwasenstr. 15**  
**70567 Stuttgart**

## 2.6 Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung

Der Einbau, der Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen sowie die Messung der gelieferten Energie sind Aufgabe der EnBW Regional AG, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung nach § 21b Abs. 2 oder 3 EnWG getroffen worden ist.

Die MessZV regelt die Voraussetzungen und Bedingungen des Messstellenbetriebs und der Messung von Energie.

### **Messstellenbetrieb:**

Der Messstellenbetrieb umfasst den Einbau, den Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen.

### **Messung:**

Die Messung bezeichnet die Ab- und Auslesung der Messeinrichtungen und die Weitergabe der Daten an die Berechtigten, d. h. im Normalfall an den Lieferanten, den Netznutzer, die EnBW Regional AG und ggf. an den Anschlussnutzer (Kunden).

### **Abrechnung:**

Die Entgelte für die Abrechnung beinhalten die Leistungen Plausibilisierung der Messdaten, ggf. Ersatzwertbildung, die kaufmännische Bearbeitung der Zählerdaten, die Abrechnung, das Forderungsmanagement für die Netznutzung sowie die Archivierung der Daten.

## 2.7 Entgelte für die Bereitstellung von Blindarbeit

Bei Messeinrichtungen, die Blindarbeit erfassen, wird der Teil der Blindarbeit, der außerhalb der vertraglich festgelegten Grenzen gemessen wird, monatlich abgerechnet.

## 2.8 Aufschläge gemäß KWKG

Entsprechend dem KWKG werden Aufschläge für Letztverbraucher nach § 9 Abs. 7 Satz 2 und 3 KWKG zusammen mit dem Netzentgelt erhoben.

## 2.9 Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV

Analog zum KWKG-Aufschlag werden Aufschläge für Letztverbraucher gemäß § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV in Verbindung mit § 9 Abs. 7 Satz 2 und 3 KWKG erhoben (sogenannte „§ 19 Umlage“).

## 2.10 Aufschläge gemäß § 17f Abs. 5 EnWG (Offshore-Haftungsumlage)

Die Übertragungsnetzbetreiber haben am 15.10.2012 auf Veranlassung durch die BNetzA einen Aufschlag „Offshore-Haftungsumlage“ auf Basis des § 17f Abs. 5 EnWG-Novelle veröffentlicht. Das dritte Gesetz zur Neureglung energiewirtschaftlicher Vorschriften wurde verabschiedet (Bundesdrucksache vom 14.12.2012), war jedoch zum Zeitpunkt dieser Veröffentlichung noch nicht rechtskräftig. Es wird damit gerechnet, dass das Gesetz spätestens zum 01. Januar 2013 in Kraft tritt.

Die Abwicklung der Umlage soll nach dem derzeitigen Stand analog zur Abwicklung der KWK-Umlage erfolgen mit dem Unterschied, dass der Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A bis zu einem Verbrauch von 1.000.000 kWh pro Jahr gilt und erst bei einem

Verbrauch von mehr als 1.000.000 kWh pro Jahr für die diese Menge überschreitenden Verbrauchsmenge die Umlagesätze für die Letztverbrauchergruppe B bzw. C zum Ansatz kommen.

## 2.11 Mehr-/Minderungen

Die Mehr-/Minderungen gemäß § 13 Abs. 3 StromNZV ergeben sich bei SLP- und TLP-Entnahmestellen aus der Differenz zwischen der auf Basis einer Prognose vom Lieferanten bereitgestellten und der vom Kunden tatsächlich bezogenen Energie. Die Jahresverbrauchsprognose wird von der EnBW Regional AG in der Regel anhand der Vorjahresverbräuche vorgegeben. Näheres hierzu regelt der Lieferantenrahmenvertrag.

Die Mehr-/Minderungenpreise werden monatsweise ermittelt und gelten jeweils ab dem 6. Werktag eines Monats bis zum 5. Werktag des darauf folgenden Monats. Diese Entgelte gelten jeweils für die gemeinsam mit der Netznutzungsabrechnung erstellte Mehr-/Minderungenabrechnung, deren Abrechnungszeitraum in dem genannten Anwendungszeitraum endet.

Mit diesen Entgelten ist lediglich die Bereitstellung der mehr- /minder gelieferten Energiemengen abgegolten, die Netznutzung entsprechend der tatsächlich bezogenen Energie für diese Mengen wird separat mit der Netznutzungsabrechnung für die jeweilige Abnahmestelle abgerechnet.

Vorstehendes gilt sinngemäß auch für SEP-Einspeisestellen, die nicht einem von der EnBW Regional AG betriebenen (Sub-)Bilanzkreis zugeordnet sind.

## 2.12 Entgelte für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung

Die Entgelte für Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung im Auftrag des Lieferanten können Preisblatt 12 entnommen werden. Diese Entgelte werden für den bei der EnBW Regional AG entstehenden Aufwand auch dann erhoben, wenn die Unterbrechung bzw. Wiederherstellung der Anschlussnutzung aus Gründen, die die EnBW Regional AG nicht zu vertreten hat, nicht erfolgen konnte.

## 2.13 Konzessionsabgabe und Kommunalrabatt

Zusätzlich zu den bereits beschriebenen Entgelten und Aufschlägen stellt die EnBW Regional AG die Konzessionsabgabe gesondert in Rechnung. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach der geltenden Konzessionsabgabeverordnung (KAV) und den mit der jeweiligen Gemeinde vereinbarten Abgabesätzen. In der Regel handelt es sich dabei um die in der KAV aufgeführten Höchstsätze.

Gemäß Konzessionsabgabeverordnung (KAV) § 3 Abs. 1 Nr. 1 gewähren wir für den in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde einen Kommunalrabatt in Höhe von 10 % auf Preisbestandteile für den Netzzugang.

## 3 Leitfaden zur Ermittlung des Netzentgeltes bei Entnahmestellen mit Lastgangzählung

### 3.1 Erforderliche Daten

Zur Bestimmung des Entgeltes für die Netznutzung mit Lastgangzählung (Preisblatt 1) werden folgende Daten benötigt:

- Entnahmeebene
- Jahresarbeit  $W$  in kWh/a
- Jahreshöchstlast der Entnahmestelle  $P_{\max}$  in kW (höchster Viertelstundenwert im Abrechnungsjahr)
- Gegebenenfalls bei Netzkunden mit Eigenerzeugung: Vertraglich vereinbarte Netzreservekapazität  $P_{\text{NRK}}$  in kW

### 3.2 Berechnung des Entgelts

Mit den oben genannten Daten ergibt sich die Jahresbenutzungsdauer  $T_m$  als Quotient aus der Jahresarbeit  $W$  und der Jahreshöchstlast  $P_{\max}$ . Das Netzentgelt ist abhängig von dieser Jahresbenutzungsdauer  $T_m$ . Es gelten unterschiedliche Entgelte für Entnahmestellen mit einer Jahresbenutzungsdauer  $T_m$  von weniger als 2.500 h/a und Entnahmestellen mit einer Jahresbenutzungsdauer  $T_m$  von mindestens 2.500 h/a. Die Entgelte bestehen jeweils aus einem Jahresleistungspreis und einem Arbeitspreis. Die Jahresleistungs- und Arbeitspreise sind dem Preisblatt 1 zu entnehmen. Leistungs- und Arbeitspreise sind dabei abhängig von der Entnahmeebene des Netzkunden.

Das Netzentgelt ergibt sich aus der Summe der Produkte von anzusetzenden Jahresleistungspreis und Jahreshöchstlast  $P_{\max}$  der Entnahmestelle sowie des anzusetzenden Arbeitspreis und Jahresarbeit  $W$  (Netzentgelt = Jahresleistungspreis  $\times$   $P_{\max}$  + Arbeitspreis  $\times$   $W$ ).

### 3.3 Rechenbeispiel

Ausgangswerte:

- Entnahmeebene = Mittelspannungsnetz
- Jahresarbeit  $W = 20$  Millionen kWh/a
- Jahreshöchstlast des Kunden  $P_{\max} = 5.000$  kW

Daraus ergibt sich eine Jahresbenutzungsdauer von 4.000 h/a ( $T_m = W/P_{\max} = 4.000$  h/a). Somit kommen nach Preisblatt 1 die Preise für eine Jahresbenutzungsdauer von  $T_m \geq 2.500$  h/a zur Anwendung.

### 3.3.1 Entgelt für die Netznutzung

5.000 kW × 61,51 €/kWa	=	307.550 €/a
20 Mio. kWh/a × 0,55 Cent/kWh	=	110.000 €/a
Summe Entgelt für Netznutzung	=	417.550 €/a

### 3.3.2 Aufschläge aufgrund § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 StromNEV

(Annahme: der Kunde betreibt kein stromintensives produzierendes Gewerbe nach § 9 Abs. 7 KWKG):

100.000 kWh/a × 0,329 Cent/kWh	=	329 €/a
19,9 Mio. kWh/a × 0,050 Cent/kWh	=	9.950 €/a
Summe Aufschläge § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 StromNEV	=	10.279 €/a

### 3.3.3 Aufschläge gemäß KWKG

(Annahme: der Kunde betreibt kein stromintensives produzierendes Gewerbe nach § 9 Abs. 7 KWKG):

100.000 kWh/a × 0,126 Cent/kWh	=	126 €/a
19,9 Mio. kWh/a × 0,060 Cent/kWh	=	11.940 €/a
Summe Aufschläge gemäß KWKG	=	12.066 €/a

### 3.3.4 Aufschläge gemäß § 17f Abs. 5 EnWG (Offshore-Haftungsumlage)

(Annahme: der Kunde betreibt kein stromintensives produzierendes Gewerbe nach § 9 Abs. 7 KWKG):

1,0 Mio. kWh/a × 0,250 Cent/kWh	=	2.500 €/a
19,0 Mio. kWh/a × 0,050 Cent/kWh	=	9.500 €/a
Summe Aufschläge gemäß § 17f Abs. 5 EnWG-Novelle	=	12.000 €/a

**Gesamtentgelt für die Netznutzung (netto):** = **451.895 €/a**

Spezifisches Entgelt (netto) = 2,259 Cent/kWh

### 3.3.5 Weitere Entgelte, Abgaben und Steuern

Hinzu kommen die Entgelte für Abrechnung, die Konzessionsabgabe und die Umsatzsteuer. Zusätzlich werden, sofern die EnBW Regional AG diese Leistungen erbringt, die Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung erhoben.

### 3.4 Netzreservekapazität

Das Entgelt für die Netzreservekapazität berechnen wir auf Basis eines jährlichen Leistungspreises (€/kWa). Es ist abhängig von

- der Dauer der jährlichen Inanspruchnahme der Netzreservekapazität (h/a),
- der Entnahmeebene und
- dem vertraglich vereinbarten Leistungswert.

Die entsprechenden Entgelte sind in Preisblatt 4 enthalten.

## 4 Kunden mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen

Kunden mit elektrischen Speicherheizungsanlagen können im Niederspannungsnetz der EnBW Regional AG nach dem Verfahren der temperaturabhängigen Lastprognose beliefert werden. Dieses Lastprognoseverfahren wurde vom BDEW und der Universität Cottbus erarbeitet. Es ist im „VDN-Praxisleitfaden Lastprofile für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen“ beschrieben.

Wärmepumpenanlagen im Niederspannungsnetz werden ebenfalls nach dem vorgenannten Verfahren beliefert. Die Regelungen des Lieferantenrahmenvertrages sind maßgebend.



## 5 Last- und Einspeiseprofile

Die EnBW Regional AG verwendet sowohl die synthetischen Standardlast- und Einspeiseprofile des BDEW als auch eigene synthetische Last- und Einspeiseprofile.

Die Zuordnung eines Profils zu einer Entnahmestelle wird von der EnBW Regional AG vorgenommen.

Die aktuellen Profile finden Sie auf unserer Internetseite unter dem Verzeichnis Netznutzung im Unterverzeichnis Lastprofile und Einspeiseprofile.

### 5.1 Anwendungsgrenzen des Zählverfahrens für die Entnahme

Die Anwendungsgrenzen des Zählverfahrens finden Sie in der folgenden Tabelle:

Zählverfahren	Verbrauchercharakteristik
Lastprofil (mit Ausnahme EnBW-HZ2)	Verbrauch $\leq$ 100.000 kWh/a, Entnahme aus Niederspannungsnetz
Lastprofil EnBW-HZ2	Keine Grenze, Entnahme aus Niederspannungsnetz
Lastgangzählung	Alle Entnahmen oberhalb der Niederspannungsebene, Bei Entnahme aus dem Niederspannungsnetz: Verbrauch $>$ 100.000 kWh/a , optional auch $\leq$ 100.000 kWh/a

### 5.2 Anwendungsgrenzen des Zählverfahrens für die Einspeisung

Die Anwendungsgrenzen des Zählverfahrens für Einspeisungen finden Sie in der folgenden Tabelle. Bei EEG-Anlagen ist dabei die jeweilige Anlagengröße maßgebend.

Einspeisungscharakteristik	Zählverfahren bei Einspeisung
EEG: $P_{max} \leq$ 100 kW KWKG und Sonstige: $W \leq$ 100.000 kWh/a	Standard-Einspeiseprofil <u>Optional</u> : Einspeisegangzählung
EEG: $P_{max} >$ 100 kW KWKG und Sonstige: $W >$ 100.000 kWh/a	Einspeisegangzählung

## 6 Preisblätter Netznutzung

Nachfolgend finden Sie die Entgelte für die Nutzung des Stromverteilnetzes der EnBW Regional AG.

## Preisblatt 1 – gültig ab 1. Januar 2013

### Entgelte für Jahresleistungspreissystem der Entnahmestellen mit Lastgangzählung

Leistungspreissystem für Entnahmestellen mit Lastgangzählung	Jahresleistungspreissystem			
	Jahresbenutzungsdauer $T_m < 2.500 \text{ h/a}$		Jahresbenutzungsdauer $T_m \geq 2.500 \text{ h/a}$	
	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis Cent/kWh	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis Cent/kWh
Hochspannungsnetz	5,73	2,01	55,54	0,02
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	6,74	1,98	51,70	0,18
Mittelspannungsnetz	11,00	2,57	61,51	0,55
Umspannung Mittel-/Niederspannung	10,69	3,06	78,29	0,35
Niederspannungsnetz	15,84	2,96	59,73	1,20

Entgelte zuzüglich Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 Satz 6 StromNEV (Preisblatt 7), gemäß KWK-Gesetz (Preisblatt 8) und gemäß § 17f EnWG-Novelle (Preisblatt 9).

Hinzu kommen die Entgelte für Abrechnung, die Konzessionsabgabe und die Umsatzsteuer. Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung erhoben - sofern die EnBW Regional AG diese Leistungen erbringt.

#### Aufschlag bei Abweichung der Spannungsebene der Entnahmestelle von der Zählung

Bei Entnahme der elektrischen Energie aus der Hochspannungsebene und deren Erfassung durch eine mittelspannungsseitige Messeinrichtung erhöhen sich die bilanzierungs- und abrechnungsrelevanten Arbeitsmengen und Leistungswerte zum Ausgleich der Transformatorverluste um 0,5 %.

Erfolgt die Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung erhöhen sich die bilanzierungs- und abrechnungsrelevanten Arbeitsmengen und Leistungswerte zum Ausgleich der Transformatorverluste um 2,0 %.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

## Preisblatt 2 - gültig ab 1. Januar 2013

### Entgelte für Entnahmestellen ohne Lastgangzählung

Art der Entnahmestelle	Arbeitspreis	
	Cent/kWh (netto)	Cent/kWh (brutto <sup>1</sup> )
Entnahmestelle ohne Lastgangzählung	5,64	6,71
Entnahmestelle Speicherheizung	1,79	2,13
Entnahmestelle Wärmepumpe	3,72	4,43
Entnahmestelle Elektromobilität	3,95	4,70

Entgelte zuzüglich Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 Satz 6 StromNEV (Preisblatt 7), gemäß KWK-Gesetz (Preisblatt 8) und gemäß § 17f EnWG-Novelle (Preisblatt 9).

Hinzu kommen die Entgelte für Abrechnung und die Konzessionsabgabe. Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung erhoben - sofern die EnBW Regional AG diese Leistungen erbringt.

<sup>1</sup> Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

## Preisblatt 3 - gültig ab 1. Januar 2013

### Entgelte für Monatsleistungspreissystem der Entnahmestellen mit Lastgangzählung

Monatsleistungspreissystem für Entnahmestellen mit Lastgangzählung	Monatsleistungspreissystem	
	Leistungspreis €/kW und Monat	Arbeitspreis Cent/kWh
Hochspannungsnetz	9,26	0,02
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	8,62	0,18
Mittelspannungsnetz	10,25	0,55
Umspannung Mittel-/Niederspannung	13,05	0,35
Niederspannungsnetz	9,96	1,20

Entgelte zuzüglich Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 Satz 6 StromNEV (Preisblatt 7), gemäß KWK-Gesetz (Preisblatt 8) und gemäß § 17f EnWG-Novelle (Preisblatt 9).

Hinzu kommen die Entgelte für Abrechnung, die Konzessionsabgabe und die Umsatzsteuer. Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung erhoben - sofern die EnBW Regional AG diese Leistungen erbringt.

#### **Aufschlag bei Abweichung der Spannungsebene der Entnahmestelle von der Zählung**

Bei Entnahme der elektrischen Energie aus der Hochspannungsebene und deren Erfassung durch eine mittelspannungsseitige Messeinrichtung erhöhen sich die bilanzierungs- und abrechnungsrelevanten Arbeitsmengen und Leistungswerte zum Ausgleich der Transformatorenverluste um 0,5 %.

Erfolgt die Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung erhöhen sich die bilanzierungs- und abrechnungsrelevanten Arbeitsmengen und Leistungswerte zum Ausgleich der Transformatorenverluste um 2,0 %.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

## Preisblatt 4 - gültig ab 1. Januar 2013

### Zusatzvereinbarung Netzreservekapazität

### Entgelte für Jahresleistungspreissystem der Entnahmestellen

Entnahmestelle	Preise für Netzreservekapazität <sup>1</sup>		
	0 - 200 h/a €/kWa	200 - 400 h/a €/kWa	400 - 600 h/a €/kWa
Hochspannungsnetz	14,33	17,20	20,06
Umspannung zur Mittelspannung	16,85	20,22	23,59
Mittelspannungsnetz	27,50	33,00	38,50
Umspannung zur Niederspannung	27,26	32,71	38,16
Niederspannungsnetz	41,25	49,50	57,75

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %). In den Entgelten für Netzreservekapazität ist auch das Netzentgelt (ohne Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 Satz 6 StromNEV, gemäß KWK-Gesetz und gemäß § 17f EnWG-Novelle) für die Arbeit während der Inanspruchnahmezeit enthalten.

Für den nicht durch die Zusatzvereinbarung Netzreservekapazität abgedeckten Bezug kommt das Preisblatt 1 zur Anwendung.

<sup>1</sup> Bei Inanspruchnahme der Netzreservekapazität über 200 h/a bzw. 400 h/a erfolgt die Abrechnung über den Gesamtzeitraum gemäß der sich neu ergebenden Preisstufe. Bei einer Inanspruchnahme von mehr als 600 h/a wird das Netzentgelt nach Preisblatt 1 berechnet.

## Preisblatt 5a - gültig ab 1. Januar 2013

### Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung Bei Entnahme und Einspeisung mit Last-/Einspeisegangzählung

Entnahme- und Einspeisestellen mit Last-/Einspeisegangzählung	Entgelt je		
	Messstellen- betrieb €/a	Messung €/a	Abrechnung €/a
Hochspannungsnetz <sup>1,2</sup>	1.896,05	125,89	289,13
Preisabschlag bei einem nicht durch EnBW Regional AG gestelltem Wandlersatz für Messeinrichtung <sup>3</sup>	644,25	-	-
Mittelspannungsnetz <sup>1,2</sup> (einschließlich Umspannung Hochspannung/Mittelspannung)	556,98	125,89	289,13
Reserveeinspeisung auf Gegenseitigkeit <sup>1,2</sup>	278,49	62,95	-
Preisabschlag bei nicht durch EnBW Regional AG gestelltem Wandlersatz <sup>4</sup>	286,14	-	-
Preisabschlag bei nicht durch EnBW Regional AG gestelltem Wandlersatz <sup>4</sup> bei Reserveeinspeisung auf Gegenseitigkeit	143,07	-	-
Niederspannungsnetz <sup>1,2</sup> (einschließlich Umspannung Mittelspannung/Niederspannung)	265,91	125,89	289,13
Preisabschlag bei nicht durch EnBW Regional AG gestelltem Wandlersatz <sup>4</sup>	50,61	-	-

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

<sup>1</sup> Entgelt für Messstellenbetrieb und Messung gilt je Abrechnungs- oder Vergleichszählung.

<sup>2</sup> Lastgangzählung in der Standardausführung inklusive Messwandlern (die Kosten für die Erstinvestition der 110kV-Wandler werden mit den Anschlusskosten separat erhoben), Fernübertragung der Messdaten bei GSM-Empfang oder mit Festnetzmodem am Kunden-Telefonanschluss (MDE-Ablesung als kostenpflichtige Serviceleistung möglich), Datenaufbereitung, werktägliche (Montag bis Freitag) Datenbereitstellung per E-Mail (bei gegebener technischer Voraussetzung in der Kundenanlage und in Abstimmung mit dem Lieferanten).

<sup>3</sup> Ein Wandlersatz für Messeinrichtung besteht aus Stromwandlerkerne und Spannungswandlerwicklungen für 3 Phasen

<sup>4</sup> Ein Wandlersatz besteht in der Niederspannung aus Stromwandlern und in der Mittelspannung aus Spannungs- und Stromwandlern.

## Preisblatt 5b - gültig ab 1. Januar 2013

### Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung Bei Entnahme und Einspeisung ohne Last-/Einspeisegangzählung

Entnahme- und Einspeisestellen ohne Last-/Einspeisegangzählung	Entgelt jährlich für	
	Messstellenbetrieb €/a (brutto <sup>1</sup> )	Grundpreis Abrechnung <sup>2</sup> €/a (brutto <sup>1</sup> )
Eintarifzählung	7,66 (9,12)	4,66 (5,55)
Eintarifzählung Wandlerausführung	15,85 (18,86)	
Zweitarifzählung	12,19 (14,51)	
Zweitarifzählung Wandlerausführung	17,06 (20,30)	
Basiszähler nach § 21b (3a) und (3b) EnWG a.F. (übergangsweise)	41,79 (49,73)	
Wandlersatz Niederspannung <sup>3</sup>	50,61 (60,23)	-
Wandlersatz Mittelspannung <sup>3</sup>	286,14 (340,51)	-
Tarifschaltung	9,45 (11,25)	-
Pauschalanlage	-	4,66 (5,55)

	Entgelt bei			
	jährlicher Messung <sup>4</sup> €/a (brutto <sup>1</sup> )	halbjährlicher Messung <sup>4</sup> €/a (brutto <sup>1</sup> )	vierteljährlicher Messung <sup>4</sup> €/a (brutto <sup>1</sup> )	monatlicher Messung <sup>4</sup> €/a (brutto <sup>1</sup> )
Entnahme- und Einspeisestellen ohne Last-/Einspeisegangzählung	2,41 (2,87)	4,82 (5,74)	9,64 (11,47)	28,92 (34,41)
	Abrechnung <sup>2</sup> €/a (brutto <sup>1</sup> )	Abrechnung <sup>2</sup> €/a (brutto <sup>1</sup> )	Abrechnung <sup>2</sup> €/a (brutto <sup>1</sup> )	Abrechnung <sup>2</sup> €/a (brutto <sup>1</sup> )
Entnahme- und Einspeisestellen ohne Last-/Einspeisegangzählung	8,40 (10,00)	10,10 (12,02)	13,50 (16,07)	27,10 (32,25)
	Messung €/Stück (brutto <sup>1</sup> )			
Zusätzliche Kontrollablesung	4,11 (4,89)			

<sup>1</sup> Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

<sup>2</sup> Die Abrechnung setzt sich zusammen aus dem Grundpreis Abrechnung und dem Entgelt Abrechnung für den jeweiligen Messintervall. Dieses Entgelt beinhaltet alle Abrechnungen je Entnahmestelle innerhalb eines Jahres, die durch einen GPKE-Geschäftsprozess verursacht werden. Für jede zusätzliche, vom Netznutzer gewünschte Abrechnung, wird ein zusätzliches Entgelt Abrechnung berechnet.

<sup>3</sup> Ein Wandlersatz besteht in der Niederspannung aus Stromwandlern und in der Mittelspannung aus Spannungs- und Stromwandlern.

<sup>4</sup> Dieses Entgelt beinhaltet alle Ablesungen je Entnahmestelle innerhalb eines Jahres, die durch einen GPKE-Geschäftsprozess verursacht werden.

## Preisblatt 6 - gültig ab 1. Januar 2013

### Entgelte für Blindstrom

Entgelte für Blindstrom	bei Überschreitung der vereinbarten Freigrenzen	
	Induktiv Cent/kvarh	Kapazitiv Cent/kvarh
Hochspannungsnetz	0,92	0,92
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	0,92	0,92
Mittelspannungsnetz	0,92	0,92
Umspannung Mittel-/Niederspannung	0,92	0,92
Niederspannungsnetz	0,92	0,92

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

Freimengen für Blindarbeit gemäß vertraglicher Vereinbarungen.



## Preisblatt 7 - gültig ab 1. Januar 2013

### Aufschläge aufgrund individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV)

Letztverbrauchergruppen/Endverbrauchskategorien	Entgelt (netto)	Entgelt (brutto <sup>1</sup> )
<b>Letztverbrauchergruppe A (Abnahme bis einschließlich 100.000 kWh/a)</b>	Cent/kWh	Cent/kWh
Letztverbrauch <=100.000 kWh/a je Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	0,329	0,3915
<b>Letztverbrauchergruppe B (Abnahme über 100.000 kWh/a, sofern nicht Letztverbrauchergruppe C)</b>	Cent/kWh	Cent/kWh
Letztverbrauch <=100.000 kWh/a und Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	0,329	0,3915
Letztverbrauch, der über 100.000 kWh/a und Entnahmestelle hinausgeht (Endverbrauchskategorie B)	0,05	0,0595
<b>Letztverbrauchergruppe C (Abnahme über 100.000 kWh/a, stromintensives produzierendes Gewerbe)</b>	Cent/kWh	Cent/kWh
Letztverbrauch <=100.000 kWh/a und Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	0,329	0,3915
Letztverbrauch, der über 100.000 kWh/a und Entnahmestelle hinausgeht - nur stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes (Endverbrauchskategorie C)	0,025	0,0298

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet § 19 Abs. 2 Satz 5 StromNEV in Verbindung mit § 9 Abs. 7 KWKG.

<sup>1</sup> Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

## Preisblatt 8 - gültig ab 1. Januar 2013

### Aufschläge aufgrund des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG)

Letztverbrauchergruppen/Endverbrauchskategorien	Entgelt (netto)	Entgelt (brutto <sup>1</sup> )
<b>Letztverbrauchergruppe A (Abnahme bis einschließlich 100.000 kWh/a)</b>	Cent/kWh	Cent/kWh
Letztverbrauch <=100.000 kWh/a je Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	0,126	0,1499
<b>Letztverbrauchergruppe B (Abnahme über 100.000 kWh/a, sofern nicht Letztverbrauchergruppe C)</b>	Cent/kWh	Cent/kWh
Letztverbrauch <=100.000 kWh/a und Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	0,126	0,1499
Letztverbrauch, der über 100.000 kWh/a und Entnahmestelle hinausgeht (Endverbrauchskategorie B)	0,060	0,0714
<b>Letztverbrauchergruppe C (Abnahme über 100.000 kWh/a, stromintensives produzierendes Gewerbe)</b>	Cent/kWh	Cent/kWh
Letztverbrauch <=100.000 kWh/a und Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	0,126	0,1499
Letztverbrauch, der über 100.000 kWh/a und Entnahmestelle hinausgeht - nur stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes (Endverbrauchskategorie C)	0,025	0,0298

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet § 9 Abs. 7 KWKG.

<sup>1</sup> Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

## Preisblatt 9 - gültig ab 1. Januar 2013

### Aufschläge aufgrund § 17f des Gesetzes für die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG)(Offshore-Haftungsumlage)

Gemäß des Dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften wird in § 17 f Abs. 5 EnWG festgelegt, dass die Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen, soweit diese dem Belastungsausgleich unterliegen und nicht erstattet worden sind, für Ausgleichszahlungen als Aufschlag auf die Netzentgelte gegenüber Letztverbrauchern geltend gemacht werden.

Die EnBW Regional AG weist darauf hin, dass resultierend aus der endgültigen Fassung des Dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften (s.o.) sich noch Änderungen für die Offshore-Haftungsumlage ergeben können. Die Veröffentlichung erfolgt daher vorbehaltlich einer abweichenden Regelung im o.g. Gesetz bei Verkündung.

Die Übertragungsnetzbetreiber teilen diese Kosten untereinander über einen horizontalen Belastungsausgleich gemäß § 9 Abs. 3 KWKG auf.

Letztverbrauchergruppen/Endverbrauchskategorien	Entgelt (netto)	Entgelt (brutto <sup>1</sup> )
<b>Letztverbrauchergruppe A (Abnahme bis einschließlich 1.000.000 kWh/a)</b>	Cent/kWh	Cent/kWh
Letztverbrauch <=1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	0,250	0,2975
<b>Letztverbrauchergruppe B (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, sofern nicht Letztverbrauchergruppe C)</b>	Cent/kWh	Cent/kWh
Letztverbrauch <=1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	0,250	0,2975
Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle hinausgeht (Endverbrauchskategorie B)	0,050	0,0595
<b>Letztverbrauchergruppe C (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, stromintensives produzierendes Gewerbe)</b>	Cent/kWh	Cent/kWh
Letztverbrauch <=1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	0,250	0,2975
Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle hinausgeht - nur stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes (Endverbrauchskategorie C)	0,025	0,0298

<sup>1</sup> Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %)

## Preisblatt 10 – entfällt ab 01.01.2013

## **Preisblatt 11 - Mehr-/Mindermengenpreise**

Die Mehr-/Mindermengenpreise werden monatsweise ermittelt und gelten jeweils ab dem 6. Werktag eines Monats bis zum 5. Werktag des darauffolgenden Monats.

Die aktuellen Entgelte finden Sie auf unserer Internetseite unter dem Verzeichnis Veröffentlichungspflichten im Unterverzeichnis Differenzmenge.

## Preisblatt 12 - gültig ab 1. Januar 2013

### Entgelte für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung

Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung im Auftrag des Lieferanten	Entgelt in €	
	(netto)	(brutto <sup>1</sup> )
Für jeden Einsatz eines Beauftragten der EnBW Regional AG		
innerhalb der regulären Arbeitszeit <sup>2</sup>		
- zur Unterbrechung der Anschlussnutzung	90,00	107,10
- zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung	90,00	107,10
Wiederherstellen der Anschlussnutzung außerhalb der regulären Arbeitszeit <sup>2</sup>	nach Aufwand	nach Aufwand

Vorgenannte Entgelte sind ausschließlich in der Netzebene Niederspannung gültig. In allen anderen Netzebenen erfolgt die Abrechnung der Leistungen nach Aufwand.

<sup>1</sup> Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

<sup>2</sup> Entsprechend den Ergänzenden Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung der EnBW Regional AG veröffentlicht auf unserer Internetseite unter dem Verzeichnis Veröffentlichungspflichten im Unterverzeichnis Netzanschluss.

## Preisblatt 13 - gültig ab 1. Januar 2013 Konzessionsabgabe und Kommunalrabatt

Konzessionsabgabe	Entgelt (netto)	Entgelt (brutto <sup>1</sup> )
Bei der Entnahme von Tarifkunden	Cent/kWh	Cent/kWh
in Gemeinden bis 25.000 Einwohner	1,32	1,57
in Gemeinden bis 100.000 Einwohner	1,59	1,89
in Gemeinden bis 500.000 Einwohner	1,99	2,37
in Gemeinden über 500.000 Einwohner	2,39	2,84

Bei der Entnahme von Tarifkunden mit Schwachlastregelung	Cent/kWh	Cent/kWh
für Entnahmen in Schwachlastzeit	0,61	0,73

Bei der Entnahme von Sondervertragskunden <sup>2, 3</sup>	Cent/kWh	Cent/kWh
Sondervertragskunden	0,11	0,13

Gemäß Konzessionsabgabeverordnung (KAV) § 3 Abs. 1 Nr. 1 wird für den in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch von Konzessionsgemeinden ein Kommunalrabatt in Höhe von 10 % auf Preisbestandteile für den Netzzugang gewährt.

<sup>1</sup> Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

<sup>2</sup> Letztverbraucher mit Entnahme aus dem Niederspannungsnetz, die nicht in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres eine Leistung von 30 KW überschreiten und deren Jahresverbrauch nicht mindestens 30.000 kWh beträgt, gelten im Sinne der KAV nicht als Sondervertragskunden.

<sup>3</sup> Liegt der durchschnittliche Bezugspreis je Kilowattstunde inklusive Steuern und Abgaben, jedoch ohne Umsatzsteuer bei Letztverbrauchern unter dem Grenzpreis, ist keine Konzessionsabgabe zu entrichten. Maßgeblich sind die vom statistischen Bundesamt jeweils für das vorletzte Kalenderjahr veröffentlichten Durchschnittserlöse ohne Umsatzsteuer.